

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für den mineralischen Dämmstoff AIRIUM

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN). Bei allfälligen Widersprüchen gelten in der angeführten Reihenfolge:

- Das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
- Diese AGB

1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

1.3 Gegenüber Konsumenten gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. „Unternehmerische AG“ sind Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.

§ 2 – Lieferung und Leistung

2.1 Die Zufahrt zur Baustelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 40 t Gesamtgewicht geeignet sein. Das Fahrzeug muss auf guter Fahrbahn unbehindert und ohne Wartezeit auf die Baustelle zufahren können. Der AG hat auf seine Kosten allfällige behördliche Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen. Mehrkosten durch Anlegen von Ketten, Einsatz von Seilwinden, Befahren von Bergstraßen, insbesondere abseits des öffentlichen Straßennetzes sowie Kosten durch Wartezeiten trägt der AG.

2.2 Als Ankunftszeit des Fahrzeugs gilt das Eintreffen auf der Baustelle.

2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung nicht beeinflussbare Behinderungen (z. B. höhere Gewalt) entgegen stehen. Dazu gehört insbesondere der Fall, dass die Außentemperatur unter +10 C°, gemessen am Einbauort, liegt. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.

2.4 Sollte das Fahrzeug nicht fristgerecht an der Baustelle eintreffen, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf einer Respirofrist von eineinhalb Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnt.

2.5 Bei Mindermengen oder Großaufträgen, die ein Nachliefern von Bindemittel auf die Baustelle erforderlich machen, behält sich der AN die Verrechnung eines Entfernungszuschlages vor.

2.6 Wird der Einsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 48 Betriebsstunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen. Die Fahrer des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

2.7 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Materials. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen des AG sind zur Übernahme bevollmächtigt.

§ 3 – Leistungen auf der Baustelle

3.1 Der AG hat eine geeignete ebene Fläche mit einer Länge von 12 m für die Aufstellung des Fahrzeugs zur Verfügung zu stellen.

3.2. Der Maschinist des AN ist nur zum Betreiben des Fahrzeugs berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Materials ist ausschließlich der AG verantwortlich.

3.3 Wird über Wunsch des AG das Material nach Verlassen des Schlauchendes des Fahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Materialgüte eintreten. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.

3.4. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen des Fahrzeuges im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. des Fahrzeuges auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Sollte eine Reinigung vor Ort nicht möglich sein, ist der AN durch den AG darüber bei Auftragsvergabe zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten (Reinigungspauschale) trägt der AG.

§ 4 – Prüfung des Materials

4.1 Prüfungen des Materials sind von einem befugten Fachmann durchzuführen.

4.2. Werden in der Sphäre des AG Materialprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese unverzüglich schriftlich dem AN mitzuteilen.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.

5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem das Material die Sphäre des AN verlässt.

5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich insbesondere nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen am Material verursacht werden. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.

5.4 a) Ist der AG ein Unternehmer, so hat er das gelieferte Material unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt das Material als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust der Gewährleistungs- und allfälliger Schadenersatzansprüche zur Folge.

b) Sämtliche vom AN ausgestellten Schriftstücke, die der Dokumentation einer Lieferung dienen (z. B. Lieferschein), sind während der Lieferung oder unmittelbar nach der Lieferung noch am Ort der Lieferung vom AG auf deren Richtigkeit zu prüfen. Bleiben Schriftstücke vom AG unbeanstandet, so gesteht der AG diesen inhaltliche Richtigkeit zu.

5.5 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Materialproben ist nur eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.

5.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern 6 Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der unternehmerische AG zu beweisen.

5.7 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

5.8 Ist der AG ein Unternehmer, so trägt er die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung. Ist der AG ein Konsument, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

6.1 Alle Preise (wenn nicht anders angeführt) verstehen sich pro m³ in Euro und ohne Umsatzsteuer. Die in der abgedruckten Preisliste, welche einen integrierten Bestandteil der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bildet, angeführten Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.

6.2 Die Abrechnung der von AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt auf Grund der von AG bestätigten Lieferscheine.

6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgen jedenfalls immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.

6.4 Bei Zahlungsverzug werden dem AG Verzugszinsen in der Höhe von 9,5% per anno angelastet. Im Falle seines Verzuges hat er weiters Mahnspesen in der Höhe von 1% des aushaftenden Forderungsbetrags, mindestens aber € 15,- sowie aufgelaufene Inkassospesen und anwaltliche Interventionskosten zu begleichen.

6.5 Ist der AG ein Unternehmer, so werden sämtliche Forderungen des AN sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.

6.6 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des unternehmerischen AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.7 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

6.8 Der AG ist berechtigt, Rechnungen auf elektronischem Wege zu übermitteln (PDF-Rechnung). Weiters ist der AG berechtigt, seine Forderungen gegen den Käufer an Dritte abzutreten (Factoring).

§ 8 – Gerichtsstand

8.1 Für Lieferung und Zahlung sowie für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile den Gerichtsstand Wien.

8.2 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 9 – Allgemeines

9.1 Der AG erteilt ausdrücklich seine Zustimmung zur Verarbeitung und Übermittlung seiner Daten innerhalb der Unternehmensgruppe des AN für die Zwecke der Erbringung aller in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen erfassten Leistungen, sowie zu Werbezwecken. Dem AG steht ein jederzeitiges Widerrufsrecht zu.

9.2 Mündliche Vereinbarungen verpflichten den AN nur, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt werden.

9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam, unanwendbar oder nichtig sein bzw. unwirksam, unanwendbar oder nichtig werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen zum Vertragsinhalt gewordenen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allfällige diesen Verkaufsbedingungen widersprechende Kaufbedingungen im Auftragsschein des AG treten mit der Annahme des Auftrags außer Kraft und zwar auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich angeführt wird bzw. auch ausdrücklich ausgeschlossen ist.

